

# Legal Alert

„Goldene Aktie“ nach Änderungen

Mai 2010

**Am 1. April 2010 trat das Gesetz über die Sonderbefugnisse des Staatsschatzministers und ihre Ausübung in bestimmten Gesellschaften bzw. Unternehmensgruppen in den Sektoren Elektroenergie, Erdöl und Gasbrennstoffe (im Folgenden „Gesetz“) in Kraft. Es wurde der bisherige Umfang an Befugnissen des Staatsschatzes im Zusammenhang mit der „Goldenen Aktie“ verändert. Diese Änderungen sind eine Antwort auf die Vorbehalte der Europäischen Kommission („EU-Kommission“) gegen die Verletzung des freien Kapitalverkehrs und der Niederlassungsfreiheit durch Polen.**

Im Dezember 2006 hat die EU-Kommission gegen Polen ein Verfahren wegen des Gesetzes vom 3. Juni 2005 über Sonderbefugnisse des Staatsschatzes und deren Ausübung in Kapitalgesellschaften mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eingeleitet. Laut der EU-Kommission habe Polen gegen grundlegende Prinzipien des Gemeinschaftsrechts, darunter gegen den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit, verstoßen. Die übermäßigen Befugnisse, die den Vertretern des Staatsschatzes in Gesellschaften mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit eingeräumt worden seien, hätten nach Ansicht der EU-Kommission die freie Wirtschaftsführung beeinträchtigt.

## „Goldene Aktie“ vor Änderungen – Vorbehalte der EU-Kommission

Die EU-Kommission ist zu der Auffassung gelangt, die Regelung vom Juni 2005 habe das Ziel, das sie verfolgte, nicht näher präzisiert, sich auf zu viele Wirtschaftssektoren bezogen, die Bedingungen, die die Gesellschaften mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu erfüllen haben, nur unzureichend festgelegt, zu umfangreiche und nicht präzise ausgestaltete Befugnisse des Staatsschatzministers eingeführt (u.a. hinsichtlich des Rechts auf Widerspruch gegen Aktivitäten der Gesellschaften mit besonderer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, Annullierung der durch die jeweilige Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen wegen unterlassener fristgemäßer Benachrichtigung des Ministers von diesen Maßnahmen, Befugnis des Staatsschatzes, in seinen Gesellschaften Beobachter einzusetzen, Befugnis, über das Vermögen dieser Gesellschaften zu verfügen).

## „Goldene Aktie“ nach Änderungen

Das Gesetz

definiert das Regulierungsziel, das in der richtigen Nutzung von Vermögenswerten der sog. kritischen Infrastruktur im Energie-, Erdöl- und Gasbrennstoffsektor besteht;

lässt es zu, dass der Staatsschatzminister gegen Entscheidungen der Gesellschaftsorgane, die eine tatsächliche Bedrohung für die kritische Infrastruktur, wie z.B. Anlagen zur Stromerzeugung oder -übertragung, darstellen, einen Widerspruch erheben kann;

präzisiert den Umfang des Vermögens, auf das sich die vom Staatsschatzminister einklagbaren Entscheidungen der Gesellschaftsorgane beziehen; führt an Stelle des früheren Beobachters das Institut eines Beauftragten für den Schutz der technischen Infrastruktur ein, der großteils durch die Gesellschaft bestellt wird. Dieser Beauftragte soll als Experte und Fachberater der Gesellschaft fungieren; hebt die Auflage auf, wonach der Ministerrat ein Verzeichnis der Gesellschaften festzulegen hat, bei denen der Staatsschatz über besondere Rechte verfügt. Der Staatsschatzminister teilt derzeit der jeweiligen Gesellschaft mit, dass ihre Vermögenswerte als Teil der Infrastruktur mit primärer Bedeutung für die Übertragung bzw. Erzeugung von Strom oder Energieträgern eingestuft wurden.

## Resümee

Als wichtigste Folge geschilderter Änderungen ist die Vereinfachung bestehender Rechtsregelungen zu nennen. Das neue Gesetz wird zweifelsohne dazu beitragen, die Ängste der Investoren wegen des unvorhersehbaren Gebrauchs vom Widerspruchsrecht gegen die Entscheidungen der Gesellschaftsorgane durch den Staatsschatzminister auszuräumen. Es scheint außerdem, dass die neue Regelung die richtige Funktionsweise der kritischen Infrastruktur insbesondere im Kontext der bereits abgeschlossenen und noch laufenden Privatisierung der Energieunternehmen und der Infrastruktur gewährleistet.

**Ansprechpartnerin**  
**Agnieszka Drożdż**  
E-mail ►  
+48 22 50 50 717



WIERZBOWSKI EVERSHEDS